

Tarif- und Verbraucherinformationen

Auf Ihrem Versicherungsausweis können Sie ersehen, welchen Reiseschutz Sie abgeschlossen haben. Hier können Sie sich darüber informieren, welche Versicherungsleistungen in diesem Reiseschutz enthalten sind.

Ryanair-Reiseschutz-Paket

für alle Reisen außer Schiffsreisen

Die Leistungen

- a. **Reise-Rücktrittskosten-Versicherung**
- b. **Reise-Krankenversicherung inkl. Reise-Notruf-Versicherung**
- c. **Reisegepäck-Versicherung**
Versicherungssumme je Person: €2.000,-
- d. **Travel-Delay-Versicherung**
- e. **Reiseunfall-Versicherung**
Versicherungssummen je Person: Tod €10.000,-, Invalidität bis €20.000,-,
Bergungskosten bis €5.000,-
- f. **Reisehaftpflicht-Versicherung**
Versicherungssumme je Person: €500.000,-

Die Gültigkeit

- Max. Reisedauer: 31 Tage.
- Gültigkeit: Europaweit inkl. Mittelmeer-Anrainerstaaten und Kanarische Inseln.
- Das Ryanair-Reiseschutz-Paket ist nur buchbar in Verbindung mit einem Ryanair Ticket. Die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ist nur gültig für die über Ryanair gebuchten Flüge, alle anderen Reiseschutzleistungen gelten für den gesamten Reisezeitraum.
- Das Ryanair-Reiseschutz-Paket gilt für jeweils eine Person und eine Reise.
- Versicherungsschutz besteht nur, sofern diese Versicherung innerhalb von 48 Stunden nach Buchung des Ryanair Fluges vereinbart wird und entsprechend auf dem Versicherungsnachweis dokumentiert ist und sofern die Prämie dafür bezahlt ist.
- Kinder unter 2 Jahren sind kostenlos mitversichert.

[Top](#) Verbraucherinformationen

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Ersetzt Ihnen die Stornokosten bei Nichtantritt der Reise oder bei Nichtbenutzung eines Objekts sowie die Mehrkosten bei verspätetem Reiseantritt aus versichertem Grund (§ 2 AVB RR 02). Bei Nichtantritt der Reise wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung tragen Sie einen Selbstbehalt von 20 % der Stornokosten (mind. € 25 je Person) sofern keine akut notwendige vollstationäre Krankenhausbehandlung Anlass der Reiseabsage war.

Reise-Krankenversicherung

Erstattet gemäß den Bedingungen die Kosten für akut notwendige medizinische Behandlung im Ausland:

- Medikamente, Arzt- und Krankenhauskosten;
- Krankenrücktransport, auch Rettungsflug, sofern medizinisch sinnvoll;
- Überführungskosten bei Tod, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis zur Höhe der Überführungskosten.

Bei Reisen innerhalb Deutschlands (bzw. wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung auch im Ausland) erhält die versicherte Person im Falle medizinisch notwendiger vollstationärer Behandlung wegen akut aufgetretener Krankheit oder Verletzung während der gebuchten Reise, anstelle der Heilbehandlungskosten, Krankenhaustagegeld in Höhe von €50,- pro Tag für max. 30 Tage.

Reise-Notruf-Versicherung

Bietet Ihnen weltweite Soforthilfe bei Notfällen im Ausland: bei Krankheit, Unfall, Tod, bei Verlust von Zahlungsmitteln oder bei Strafverfolgung. Unter einer zentralen Rufnummer steht Ihnen die ELVIA Assistance-Notrufzentrale 24 Stunden täglich zur Seite.

Reisegepäck-Versicherung

Ersetzt den Zeitwert Ihres Gepäcks bei Diebstahl oder Raub sowie bei Beschädigung oder Abhandenkommen während des Transports bis zur Höhe der Versicherungssumme, sofern die vereinbarte Versicherungssumme dem Gesamtwert des persönlichen Reisegepäcks entspricht. Versicherungssumme: €2.000,- je Person.

Travel-Delay-Versicherung

Die Travel-Delay-Versicherung ersetzt Aufwendungen aus Anlass einer nicht planmäßigen Abwicklung des gebuchten Flugs, z.B. wenn sich der Abflug des gebuchten Fluges um mehr als vier Stunden verzögert bis zu €50,-.

Reiseunfall-Versicherung

Führt ein versicherter Unfall während der Reise zu dauernder Invalidität oder zum Tod der versicherten Person, zahlt die ELVIA eine Entschädigung, bei Tod von €10.000,-, bei Invalidität bis €20.000,-, Bergungskosten bis €5.000,-.

Reisehaftpflicht-Versicherung

Versicherungsschutz gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von € 500.000,-. Kein Versicherungsschutz besteht u.a. für Schäden, die aus der Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge oder aus der Ausübung der Jagd entstehen, sowie grundsätzlich an Gegenständen, die in Obhut genommen wurden. Ausnahme: gemietete Räume.

Die vorstehend aufgeführten Versicherungsleistungen werden von der nebenstehend genannten Gesellschaft nach Maßgabe der jeweiligen Tarife und Versicherungsbedingungen geboten. Bitte beachten Sie auch die vorstehenden Verbraucherinformationen. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den angebotenen Versicherungssummen, Tarifen und Versicherungsbedingungen darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung abgewichen werden. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Mit Zahlung der Prämie und Übergabe der Versicherungspolice besteht sofortiger Versicherungsschutz. Weitere Informationen über Abschlussmöglichkeiten und Erhöhung

der Versicherungssummen erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder bei der Service-Abteilung der ELVIA Niederlassung.
Zum Nachweis ist im Schadenfall die Originalpolice einzureichen.

Versicherer:

ELVIA Travel Insurance International N.V.

Poeldijkstraat 4

1059 VM Amsterdam

The Netherlands

Lokale Versicherungsabwicklungsstelle:

ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG

Ludmillastraße 26

81543 München

Germany



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Willem Snijders".

Willem Snijders

Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen haben ...

... kontaktieren Sie einfach unsere Service-Hotline. Wir informieren Sie gerne rund um das Thema Reiseversicherungen. **Service-Nummern:**

Telefon +49 (0) 89 6 24 24 - 505

Telefax +49 (0) 89 6 24 24 - 244

e-mail: service@elvia.de

Wenn Sie aktive Hilfe im Notfall benötigen...

... ist die ELVIA Assistance-Notrufzentrale für Sie da. Unser 24-Stunden Notfall-Service garantiert Ihnen schnelle und kompetente Hilfe rund um den Globus.

Notfall-Nummern:

Telefon + 49 (0) 89 6 24 24 - 403

Telefax + 49 (0) 89 6 24 24 - 246

Wichtig!

- Halten Sie die genaue und vollständige Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsorts bereit.
- Notieren Sie sich Ansprechpartner von amtlichen Stellen, wie z.B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.
- Schildern Sie den Sachverhalt und machen Sie sonstige, für die Erbringung der Assistance-Leistung notwendige Angaben (z.B. genaue Bezeichnung und Anschrift Ihrer Bank/Ihres Kreditkartenunternehmens, Konto-/Kreditkartennummer und Bankleitzahl bei Verlust der Kreditkarte).

[Top](#) **ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG**
Ludmillastraße 26
81543 München

Bedingungen für die Reiseversicherungen der ELVIA Travel Insurance International N.V.

Versicherer:
ELVIA Travel Insurance International N.V.
Poeldijkstraat 4
1059 VM Amsterdam
The Netherlands

Im Folgenden kurz **ELVIA** genannt

Lokale Versicherungsabwicklungsstelle:
ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG
Ludmillastraße 26
81543 München
Germany

Allgemeine Bestimmungen für ELVIA Reiseversicherungen

AVB AB 02

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 10 gelten für alle ELVIA Reiseversicherungen.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis beschriebene Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

§ 2 Für welche Reise gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für die jeweils versicherte Reise im vereinbarten Geltungsbereich.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt gezahlt wurde. Der Versicherungsschutz

1. beginnt
 - a) in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags für die gebuchte Reise;
 - b) in den übrigen Versicherungssparten mit dem Antritt der versicherten Reise;
2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise;
3. verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

§ 4 Wann ist die Prämie zu zahlen?

Die Prämie ist gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

- Eingriffe von hoher Hand;
2. Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt.

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
 - b. den Schaden unverzüglich der ELVIA anzuzeigen;
 - c. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und der ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte - einschließlich der Ärzte der ELVIA Assistance-Notrufzentrale - von der Schweigepflicht zu entbinden und es der ELVIA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist die ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die ELVIA jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung hat.

§ 7 Wann zahlt die ELVIA die Entschädigung?

Hat die ELVIA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ELVIA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an die ELVIA abzutreten.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen - ausgenommen Sachversicherungen - gehen der Eintrittspflicht der ELVIA vor. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger. Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst die ELVIA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

Die ELVIA wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person

1. nach Eintritt des Versicherungsfalls versucht, die ELVIA durch unzutreffende Angaben über Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht nach Grund und/oder Höhe von Bedeutung sind;
2. den geltend gemachten Anspruch nach Ablehnung der Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht. Die Frist beginnt erst, nachdem die ELVIA den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§ 10 Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem

Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Sitz des Vermittlers. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

[Top](#) **Reise-Rücktrittskosten-Versicherung**

AVB RR 02

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der Reise und bei verspätetem Reiseantritt versichert?

1. Bei Nichtantritt der Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement versichert.
2. Bei verspätetem Reiseantritt aus einem der unter § 2 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als zwei Stunden erstattet die ELVIA die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise entstanden wären.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt die ELVIA die Leistungen?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung;
 - Impfunverträglichkeit;
 - Schwangerschaft, sofern der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
 - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Person, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war;
 - Wiederholung einer nicht bestandenem Prüfung während der Schul- oder Universitäts- Ausbildung, sofern die Reise vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht war und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die Zeit der versicherten Reise fällt;
 - unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden;
 - unerwartete schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes der versicherten Person.

2. Risikopersonen sind
 - a. die Angehörigen der versicherten Person;
 - b. der Lebenspartner der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen;
 - c. diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - d. diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige.
 - e. Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen für ELVIA Reiseversicherungen genannt werden;
2. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist.

§ 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt eines der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten;
2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung bei der ELVIA einzureichen;
3. schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
4. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ELVIA
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch die ELVIA über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten;
5. bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
6. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.

§ 5 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Sofern nicht anders vereinbart, trägt die versicherte Person bei Nichtantritt der Reise wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung einen Selbstbehalt in Höhe von 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,-, sofern nicht akut notwendige vollstationäre Krankenhausbehandlung den Anlass

zur Reiseabsage gegeben hat.

Reise-Krankenversicherung

AVB RK 02

§ 1 Was ist versichert?

1. Versichert sind die Kosten
 - a) der Heilbehandlung
 - b) des Krankentransports
 - c) der Überführung bei Tod bei auf der Reise im Ausland akut eintretenden Krankheiten und Unfällen.
2. Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

§ 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung im Ausland erstattet?

1. Die ELVIA ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
 - a. ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b. Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - c. stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 AVB AB) auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von €100.000,- übernommen;
 - d. den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
 - e. medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls.
2. Die ELVIA erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch längstens bis zu 90 Tagen ab Beginn der Behandlung, sofern ein Rücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist.
3. Krankenhaustagegeld
Soweit im Versicherungsschein gesondert vereinbart, erhalten versicherte Personen bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von €50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.

§ 3 Welche Kosten erstattet die ELVIA bei Krankenrücktransport und Überführung?

Die ELVIA erstattet

1. die Kosten für den medizinisch sinnvollen, ärztlich angeordneten Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
2. die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten zur Bestattung, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis

maximal zur Höhe der Kosten der Überführung.

§ 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
2. Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
3. Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen;
4. Massagen- und Wellness-Behandlung sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln;
5. Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten und deren Folgen einschließlich Krankenrücktransport.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur ELVIA Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen;
2. ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die ELVIA Assistance-Notrufzentrale den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.

§ 6 Welche zusätzlichen Regelungen gelten für den Versicherungsschutz der ELVIA Reise-Krankenversicherung während eines Reiseaufenthalts in Deutschland?

1. Während eines vorübergehenden Reiseaufenthalts in Deutschland bietet die ELVIA Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsvertrag spätestens innerhalb der ersten zwei Werktage nach Einreise in Deutschland abgeschlossen und die Prämie gezahlt wird. Zum Nachweis der Einreise sind Kopien der Einreisedokumente oder die Flugtickets oder Fahrscheine vorzulegen.
2. Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie innerhalb der vereinbarten Laufzeit frühestens mit dem Grenzübertritt nach Deutschland und endet spätestens mit der Rückkehr in das Heimatland.
3. Innerhalb Deutschlands werden ambulante ärztliche und zahnärztliche Leistungen gem. § 2 höchstens mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ, oder Gebührenordnung für Zahnärzte, GOZ, vergütet; überwiegend medizinisch-technische Leistungen werden höchstens mit dem 1,3-fachen Satz vergütet, Laborleistungen höchstens mit dem 1,15-fachen Satz. Die Kosten stationärer Behandlung laut § 2 Nr. 1 und 2 werden nach dem jeweils geltenden Regelsatz der gebietszuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse

erstattet.

§ 7 Welche Leistungen bietet ELVIA versicherten Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland bei Reisen innerhalb Deutschlands?

1. Bei Reisen innerhalb Deutschlands erhalten versicherte Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland im Falle medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausbehandlung wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung anstelle der Leistungen gem. § 2 und § 3 Krankenhaustagegeld in Höhe von €50,- pro Tag.
2. Das Krankenhaustagegeld wird für die Dauer der medizinisch notwendigen vollstationären Behandlung, längstens jedoch bis zu 30 Tagen ab Beginn der Behandlung gezahlt.

Notruf-Versicherungen

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale ist mit der Durchführung der Beistandsleistungen der Reise-Notruf-Versicherung und der Autoschutzbrief-Versicherung beauftragt.

[Top](#) **Reise-Notruf-Versicherung**

AVB RN 02

§ 1 Welche Dienste bietet die ELVIA?

1. Die ELVIA bietet der versicherten Person während der Reise in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt der ELVIA vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der ELVIA Assistance-Notrufzentrale sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht der ELVIA aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
2. Die ELVIA hat die Assistance-Notrufzentrale damit beauftragt, für die Versicherten der ELVIA die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
3. Versäumt die versicherte Person, Kontakt zur ELVIA Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen, so hat sie die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
4. Soweit die versicherte Person weder von der ELVIA noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die ELVIA zurückzuzahlen.

§ 2 Welche Hilfeleistung bietet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Krankheit und Unfall?

1. Ambulante Behandlung
Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.
2. Stationäre Behandlung

Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die ELVIA Assistance-Notrufzentrale folgende Leistungen:

- a. Betreuung
Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale Angehörige der versicherten Person.
 - b. Krankenbesuche
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahe stehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort. Die ELVIA übernimmt die Kosten der Beförderung bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als zehn Tagen.
 - c. Kostenübernahme-Erklärung
Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt die ELVIA dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu €13.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. Die ELVIA übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.
3. Krankenrücktransport
Sobald der Vertragsarzt der ELVIA Assistance-Notrufzentrale in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch sinnvoll und vertretbar erachtet, organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§ 3 Beschafft die ELVIA Assistance-Notrufzentrale für die versicherte Person notwendige Arzneimittel?

Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die ELVIA Assistance-Notrufzentrale zu erstatten.

§ 4 Welche Dienste leistet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Tod der versicherten Person?

Stirbt die versicherte Person während der Reise, organisiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

§ 5 Welche Leistungen erbringt die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise?

1. Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale organisiert die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise nicht planmäßig beenden kann, weil sie selbst, ihr Lebenspartner, oder bei Buchungen bis zu vier Personen eine mitreisende Person, oder ein Angehöriger des genannten Personenkreises, oder diejenige Person, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreut, von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:
- Tod;

- schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung.
2. Die ELVIA übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten für die Beförderung.
 3. Wenn die versicherte Person nicht erreicht werden kann, bemüht sich die ELVIA Assistance-Notrufzentrale um einen Reiseruf. Die ELVIA übernimmt hierfür die Kosten.

§ 6 Welche Dienste bietet die ELVIA Assistance-Notrufzentrale in sonstigen Notfällen?

1. Umbuchungen
Versäumt die versicherte Person ein gebuchtes Verkehrsmittel oder ergeben sich Störungen bei den gebuchten Verkehrsmitteln, so ist die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die ELVIA Assistance-Notrufzentrale Dritte über die Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs.
2. Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten
 - a. Kommt die versicherte Person in eine finanzielle Notlage, weil ihre Reisezahlungsmittel abhanden gekommen sind, stellt die ELVIA Assistance-Notrufzentrale den Kontakt zur Hausbank her. Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale unterstützt die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an die versicherte Person.
Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, stellt die ELVIA der versicherten Person zur Überbrückung ein Darlehen bis zu höchstens €1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Reise an die ELVIA zurückzuzahlen.
 - b. Kommen Kreditkarten oder Euroscheckkarten abhanden, hilft die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei der Sperrung der Karten. Die ELVIA Assistance-Notrufzentrale haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden.
 - c. Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die ELVIA Assistance-Notrufzentrale der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung.
3. Strafverfolgungsmaßnahmen
Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die ELVIA Assistance-Notrufzentrale bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Die ELVIA streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu €3.000,- und, falls notwendig, Strafkautions bis zu € 13.000,- vor.
Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Rückreise, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten an die ELVIA zurückzuzahlen.

§ 7 Welche Kosten trägt die ELVIA bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen?

Die ELVIA leistet Ersatz bis zu €5.000,- für Such-, Rettungs- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn die versicherte Person vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist.

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Aufgegebenes Gepäck
 - a. Versichert ist Reisegepäck, wenn es abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
 - b. Erreicht zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person, werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für notwendige Ersatzbeschaffung zur Fortführung der Reise mit höchstens €150,- je versicherter Person erstattet.
2. Reisegepäck im abgestellten Fahrzeug
Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl aus einem abgestellten Fahrzeug und aus daran mit Verschluss gesicherten Packboxen, wenn
 - a. das Fahrzeug bzw. die Packboxen fest umschlossen und durch Verschluss gesichert sind und
 - b. der Schaden zwischen 06.00 und 22.00 Uhr eintritt. Bei einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als zwei Stunden dauert, besteht auch nachts Versicherungsschutz.
3. Übrige Reisezeit
Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird durch
 - a. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, absichtliche Sachbeschädigung durch Dritte;
 - b. Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
 - c. Feuer, Elementarereignisse, höhere Gewalt.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz, und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Von der Versicherung sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:
 - a. Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art;
 - b. EDV-Geräte, Software, Mobiltelefone und Zubehör;
 - c. motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör.
2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - a. Schmuck und Kostbarkeiten sind in Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, und im abgestellten Fahrzeug nicht versichert. Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn sie in einem Safe oder einem anderen ortsfesten, verschlossenen Behältnis verwahrt sind oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
 - b. Foto-, Film- und Videoapparate jeweils samt Zubehör sind in Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, nur dann versichert, wenn sie in einem verschlossenen und durch Verschluss gesicherten Behältnis verpackt sind.
 - c. Vermögensfolgeschäden sind nicht versichert.

- d. Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren sind nicht versichert.
- e. Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

§ 4 In welcher Höhe leistet die ELVIA Entschädigung?

1. Die Höchstentschädigung beträgt für
 - a. Schmuck und Kostbarkeiten, Foto-, Film- und Videoapparate jeweils mit Zubehör sowie Pelze 50 % der Versicherungssumme;
 - b. Brillen und Kontaktlinsen €250,- je Schadenfall.
 - c. Geschenke und Reiseandenken jeweils insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme, maximal €300,- je Versicherungsfall.
2. Bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt die ELVIA im Versicherungsfall für alle übrigen Gegenstände des Reisegepäcks
 - a. den Zeitwert zu Schaden gekommener Sachen. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrags; für während der Reise gekaufte Gegenstände höchstens den Kaufpreis;
 - b. die notwendigen Reparaturkosten für beschädigte Sachen und gegebenenfalls die verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - c. den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger;
 - d. die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Ausweisen.
3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Zeitwert des versicherten Reisegepäcks (Versicherungswert), zahlt die ELVIA infolge Unterversicherung nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Schäden an aufgegebenem Gepäck müssen dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Der ELVIA ist eine Schadenbestätigung des betreffenden Unternehmens einzureichen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind dem Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Gepäckstücks schriftlich anzuzeigen.
2. Schäden durch strafbare Handlungen sind unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der ELVIA ist eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung einzureichen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann die ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

§ 6 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

Die ELVIA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben

macht, auch wenn der ELVIA dadurch kein Nachteil entsteht.

[Top](#) **Travel-Delay-Versicherung (Flug-/Gepäck-Verspätungs-Versicherung) zum Reiseschutz-Paket Ryanair**

AVB DEL 02 Ryanair

§ 1 Was ist versichert?

1. Die ELVIA ersetzt nachgewiesene Aufwendungen der versicherten Person für Verpflegung, Unterkunft und Ersatzkäufe, die aus Anlass der nicht planmäßigen Abwicklung eines gebuchten Flugs entstehen.
2. Versichert sind Flüge, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden. Diese Versicherung gilt europaweit inkl. Mittelmeer-Anrainerstaaten und Kanarische Inseln.

§ 2 Wann tritt die ELVIA für den zusätzlichen Reiseaufwand ein, und in welchem Umfang erstattet sie die Aufwendungen?

1. Die ELVIA ersetzt die Kosten für Verpflegung und notfalls für Hotelübernachtung
 - a. wenn sich der Abflug des gebuchten Flugs um mehr als vier Stunden verzögert bis zu €50,-,
 - b. wenn der Abflug des gebuchten Flugs annulliert wird und eine Übernachtung notwendig wird bis zu €150,-.
2. Die ELVIA ersetzt die Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von persönlichem Reisebedarf, wenn aufgegebenes Gepäck nach Ankunft des Flugs am planmäßigen Bestimmungs-ort verspätet ankommt, soweit nicht anders vereinbart,
 - a. bei Verzögerungen von mehr als 6 Stunden höchstens €50,-;
 - b. bei Verzögerungen von mehr als 48 Stunden höchstens €150,-.

Reiseunfall-Versicherung

AVB RU 02

§ 1 Was ist versichert?

Was ist ein Unfall?

1. Die ELVIA erbringt Versicherungsleistungen aus der vereinbarten Versicherungssumme, wenn ein Unfall während der Reise zum Tod oder zu dauernder Invalidität der versicherten Person führt.
2. Ein Unfall liegt vor,
 - a. wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
 - b. wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

- c. Bei Erfrierungen werden die unter § 5 Nr. 2 genannten Leistungen geboten.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

1. Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen; dies gilt auch, soweit der Zustand auf Alkohol- oder Drogeneinfluss zurückzuführen ist.
2. Unfälle, die der versicherten Person bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat zustoßen;
3. Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
4. Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen und andere im Einverständnis mit der versicherten Person vorgenommene Eingriffe in ihren Körper, Strahlen, Infektionen und Vergiftungen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
5. Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass der Unfall während der Reise die überwiegende Ursache ist.

§ 3 Welche Leistung erbringt die ELVIA bei Tod der versicherten Person?

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt die ELVIA die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme an die Erben.

§ 4 Welche Leistung erbringt die ELVIA bei dauernder Invalidität der versicherten Person?

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

1. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
2. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität -
 - a. bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Arms	70 %
einer Hand	55 %
eines Daumens	20 %
eines Fingers	10 %
eines Beins	70 %
eines Fußes	40 %
einer Zehe	5 %
eines Auges	50 %
des Gehörs auf einem Ohr	30 %
des Geruchs- oder des Geschmackssinnes	10 %

- b. Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) bestimmt.
 - c. Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
 - d. Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Nr. 2 a) bis c) ergeben, zusammengerechnet, höchstens bis zu einer Gesamtleistung von 100 %.
3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Dies ist nach Nr. 2 zu bemessen.
 4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
 5. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder später als ein Jahr nach dem Unfall und war der Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

§ 5 Welche Einschränkungen gibt es bei der Leistung?

1. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den Unfall hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.
2. Im Todes- oder Invaliditätsfall durch Erfrierungen werden höchstens 10 % der jeweiligen Versicherungssumme gezahlt, vgl. § 1 Nr. 2.

§ 6 Was ist nach Eintritt eines Unfalls zu unternehmen?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. sich von den durch die ELVIA beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen; die für die Untersuchung notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalls trägt die ELVIA;
2. die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden.
Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, kann die ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

§ 7 Wann zahlt die ELVIA die Versicherungsleistung wegen dauernder Invalidität?

1. Sobald der ELVIA die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist

- Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
2. Erkennt die ELVIA den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen.
 3. innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kann Invaliditätsleistung vor Abschluss des Heilverfahrens nur bis zur Höhe der Todesfallsumme beansprucht werden.
 4. Die versicherte Person und die ELVIA sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss von der ELVIA mit Abgabe der Erklärung entsprechend Nr. 1, von der versicherten Person innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die ELVIA bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

[Top](#)

Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten im Rahmen der Reiseunfall-Versicherung

(sofern gesondert vereinbart)

§ 1 Welche Kosten trägt die ELVIA bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen?

Hat die versicherte Person einen Unfall erlitten, ist sie in Bergnot geraten, oder wird sie vermisst und ist zu befürchten, dass ihr etwas zugestoßen ist, ersetzt die ELVIA bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die von der versicherten Person geschuldeten Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze durch hierzu autorisierte Rettungsdienste sowie für die Kosten der Erste-Hilfe-Leistung und den Transport in das nächstgelegene Krankenhaus bzw. an den nächsterreichbaren Ort, der für die Gesundheit der versicherten Person zuträglich ist.

§ 2 Wann tritt die ELVIA für Bergungskosten ein?

Abweichend von § 8 der Allgemeinen Bestimmungen für die ELVIA Reiseversicherungen tritt die ELVIA für die Bergungskosten nicht in Vorleistung.

Reisehaftpflicht-Versicherung

AVB RH 02

§ 1 Welches Risiko übernimmt die ELVIA?

Die ELVIA bietet Versicherungsschutz gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens, wenn die versicherte Person während der Reise wegen eines Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignisse sind Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden).

§ 2 In welcher Weise schützt die ELVIA die versicherte Person vor Haftpflichtansprüchen, und in welchem Umfang leistet sie Entschädigung?

1. Die ELVIA prüft die Haftung, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und ersetzt die Entschädigung, welche von der versicherten Person geschuldet ist.
Die ELVIA ersetzt die Entschädigung insoweit, als sie die

Entschädigungspflicht anerkennt oder das Anerkenntnis der versicherten Person genehmigt. Die ELVIA zahlt ebenfalls die Entschädigung, wenn sie einen Vergleich schließt oder genehmigt oder wenn eine gerichtliche Entscheidung vorliegt.

2. Macht der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend, führt die ELVIA den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.
3. Wünscht oder genehmigt die ELVIA die Bestellung eines Verteidigers in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person, das aus Anlass eines versicherten Schadenereignisses geführt wird, trägt die ELVIA die Kosten des Verteidigers.
4. Falls die von der ELVIA verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, hat die ELVIA für den daraus entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
5. Die im Versicherungsschein oder der Verbraucherinformation genannten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze für den Umfang der Leistungen der ELVIA.

§ 3 Welche Risiken sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

1. Haftpflichtansprüche
 - a. soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
 - b. gemeinsam reisender versicherter Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
 - c. wegen der Übertragung einer Krankheit durch die versicherte Person;
 - d. wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit.
2. Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person
 - a. aus der Ausübung der Jagd;
 - b. wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet oder geliehen hat, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder welche sie in Obhut genommen hat; eingeschlossen ist die Haftpflicht aus der Beschädigung gemieteter Ferienwohnungen und Hotelzimmer, nicht jedoch des gemieteten Mobiliars;
 - c. als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorgetriebenen Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

§ 4 Was muss die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalls unbedingt beachten?

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

1. Jeder Versicherungsfall ist der ELVIA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder der Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheids ist der ELVIA von der versicherten Person auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn der Versicherungsfall der

- ELVIA bereits bekannt ist.
3. Wird der Anspruch auf Entschädigung gegen die versicherte Person geltend gemacht, hat sie dies der ELVIA innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
 4. Die versicherte Person hat außerdem der ELVIA anzuzeigen, wenn ein Anspruch unter Einschaltung gerichtlicher oder staatlicher Hilfe geltend gemacht wird.
 5. Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisung der ELVIA nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalls dient. Sie hat ausführlichen und wahrheitsgemäßen Schadenbericht zu erstatten und alle Umstände, die mit dem Schadenereignis in Zusammenhang stehen, mitzuteilen sowie die entsprechenden Schriftstücke einzureichen.
 6. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat die versicherte Person die Prozessführung der ELVIA zu überlassen, dem von der ELVIA bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der ELVIA für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung der ELVIA abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
 7. Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der ELVIA einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Leistet die versicherte Person dennoch Entschädigung, ohne zuvor das Einverständnis der ELVIA einzuholen, ist die ELVIA von der Leistungspflicht frei, es sei denn, die versicherte Person konnte nach den Umständen die Anerkennung oder die Leistung der Entschädigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern.
 8. Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist die versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von der ELVIA aus-üben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.
 9. Die ELVIA gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.
 10. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann die ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Bitte beachten Sie:

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu

über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung.
Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

[Top](#)

Allgemeine Hinweise im Schadenfall

Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall bitte geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z.B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z.B. Rechnungen, Belege).

Was müssen Sie tun, wenn fraglich ist, ob Sie Ihre Reise antreten können?

(Reise-Rücktrittskosten-Versicherung) Ist die Teilnahme an einer Reise durch ein versichertes Ereignis (s. § 2 AVB RR 02) unzumutbar bzw. unmöglich, so müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren und die ELVIA unterrichten. **ACHTUNG:** Tritt eine erhoffte Heilung oder Besserung nach Eintritt einer schweren Krankheit oder Unfallverletzung nicht ein, und wird deshalb später storniert, so ersetzt ELVIA nicht die höheren Stornokosten, die dadurch entstehen. Zahlen Sie die vertragsgemäß anfallenden Stornokosten beim Veranstalter oder bei Ihrer Buchungsstelle. ELVIA ersetzt Ihnen diese Kosten im Versicherungsfall abzüglich des bedingungsgemäßen Selbstbehalts.

Dazu benötigt ELVIA:

- Reisebestätigung mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reiseteilnehmer und des Reisepreises samt Versicherungsnachweis.
- Stornokostenrechnung
- Schadennachweis, z.B. ärztliches Attest (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen. Einen Vordruck für ein ärztliches Attest können Sie bei ELVIA anfordern.

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise?

(Reise-Krankenversicherung/Reise-Notruf-Versicherung) Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die Notrufzentrale der ELVIA Assistance, damit die adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann. Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte Originalrechnungen und/oder -rezepte ein. Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Gepäck beschädigt oder gestohlen wird?

(Reisegepäck-Versicherung)

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies dem Beförderungsunternehmen innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden. Wichtig: Die Fluggesellschaften und die Bahn stellen

Schadenbestätigungen aus, die Sie bei ELVIA einreichen müssen. Bei Schäden, die Sie am Urlaubsort feststellen, hilft Ihnen die Reiseleitung, eine schriftliche Bestätigung der Schadenmeldung zu erhalten.

Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Was ist wichtig, wenn Ihnen Kosten wegen der Verspätung des Flugs entstehen?

(Travel-Delay-Versicherung)

Holen Sie von der Fluggesellschaft eine entsprechende Bestätigung (PIR) ein und senden Sie diese mit Ihrer Schadenmeldung und den entsprechenden Kostenbelegen an ELVIA.

Woran sollten Sie bei Ansprüchen aus der Reiseunfall-Versicherung denken?

(Reiseunfall-Versicherung)

Notieren Sie sich bitte Namen und Anschriften von Zeugen, die den Unfall beobachtet haben. Lassen Sie sich eine Kopie des Polizeiprotokolls aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie ELVIA und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

Worauf müssen Sie achten, wenn Sie einen Schaden verursacht haben?

(Reisehaftpflicht-Versicherung)

Notieren Sie sich bitte Namen und Anschriften von Zeugen, die das Schadenereignis beobachtet haben und unterrichten Sie ELVIA. **Wichtig:** Vermeiden Sie es, die Haftung für einen Schaden anzuerkennen. Dies kann zum Verlust Ihrer Versicherungsansprüche führen.

Wichtig: Reichen Sie mit der Schadenmeldung den Versicherungsschein/Prämienrechnung oder die Reisebestätigung mit Nachweis des Versicherungsabschlusses sowie die übrigen Nachweise im Original ein!

Bitte richten Sie Schadenmeldungen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich an:

ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG Schadenabteilung
Ludmillastr. 26
81543 München
Telefon 089/62424-0
Telefax 089/62424-222

NOTRUF-VERSICHERUNG

Bei Notfällen während der Reise ist die ELVIA Assistance 24 Stunden täglich für Sie da:

Telefon +49 (0) 89 6 24 24-403

Telefax +49 (0) 89 6 24 24-246

[Top](#)